



Landgericht Braunschweig
7. Zivilkammer

Landgericht Braunschweig, Postfach 30 49, 38020 Braunschweig
7 O 2771 /09 **368**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11

35447 Reiskirchen

Geschäftsnummer:

7 O 2771 /09 **368**

Bitte stets angeben!

Bringen Sie diese Ladung zum Termin mit und beachten Sie zur Vermeidung erheblicher Nachteile die als Anlage beigefügten wichtigen Hinweise!

Braunschweig, 17. November 2009
Münzstraße 17, 38100 Braunschweig
☎ Vermittlung: 0531 / 488-0
☎ Durchwahl: 0531 488-2383
Telefax: 0531 - 488 2297

Ihr Zeichen:

20 19.11.09 82

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in dem Rechtsstreit

Bundesrepublik Deutschland gegen Bergstedt

Termin zur Güteverhandlung und gegebenenfalls im Anschluss daran früher erster Termin wird bestimmt auf

Datum des Termins	Uhrzeit des Termins	Ort des Termins	Raum
Donnerstag, 28. Januar 2010	10.00 Uhr	Münzstraße 17, 38100 Braunschweig	s. Aushang

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Zulassung bei einem Amts- oder Landgericht beauftragen.

Sie werden aufgefordert, durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt zu der hier am 04.11.2009 eingereichten Klageschrift binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung Stellung zu nehmen.

Die anliegende Abschrift der hier am 04.11.2009 eingereichten Klageschrift und die Ausfertigung des Beschlusses vom 9. Nov. 2009 werden zur Kenntnisnahme übersandt.

Ich weise Sie nachdrücklich darauf hin, dass Sie erhebliche Rechtsnachteile erleiden können, wenn Sie die vorstehenden Aufforderungen nicht beachten. Sie können, auch wenn Sie im Recht sind, Ihren Prozess verlieren, wenn Sie ihn nicht sorgfältig führen, insbesondere, wenn Sie eine Ihnen vom Gericht gesetzte Frist versäumen. Beachten Sie bitte unbedingt auch die weiteren anliegenden Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Pardey, Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Schmidt, J. Angler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ladung des Beklagten zum frühen ersten Termin mit Fristsetzung nach § 273 Abs. 2 S. 2 ZPO (ZP 72b)



Beglaubigte Abschrift

Göhmann Postfach 49 40 38039 Braunschweig

Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

Braunschweig

Henning Helmke, Notar ^{1) 5)}
Dr. Tilman Ulrich, Notar ¹⁾
Dr. Bernd Huck, Notar ^{1) 5) 6)}
Dr. Jörg-R. Hens LL.M., Notar ^{1) 5) 12)}
Ralph Graef ^{1) 7)}
Dr. Dirk Beddies ^{1) 5)}
Dr. Henning Rauls ^{1) 5)}
Martin Gehrlein ^{1) 9)}
Kai Welkerling ^{1) 11)}
Sandra Gehrlein ⁹⁾
Anne Neuenfeldt ¹⁰⁾
Dr. Thies Vogel ⁶⁾
Dr. Johannes Waitz LL.M. ¹⁾
Bernhard Motzkus ⁹⁾
Dr. Iris Dittich
Dr. Stephan Boese LL.M. oec

Berlin

Dieter Glomb, Notar a.D.
Uwe Glomb, Notar ¹⁾
Dr. Uwe Hildebrand ¹⁾
Alexander Boss ¹⁰⁾

Magdeburg

Dr. Michael Backhaus ^{1) 12)}
Peter Groß ¹⁾
Dr. Stefan Sasse ^{1) 6)}
Ralf Gasterstedt ¹³⁾
Dr. Urte Thiemann LL.M.
Dr. Hagen Hoffmann ⁹⁾
Franziska Häcker

Frankfurt am Main

Dr. Klaus-Dieter Hartmann, Notar a.D. ¹⁾
Dr. Klaus Engfer, Notar a.D. ¹⁾
Eike Maass, Notar ¹⁾
Dr. Peter Hoh-Malewski, Notar ¹⁾
Klaus Peter Weber, Notar ¹⁾
Ulrich Hartmann ¹⁾
Gregor Segner, Notar ¹⁾
Dr. Sven Hartung ^{1) 9)}
Dr. Ilka Heigl ¹⁾
Dr. Philipp Heigl LL.M. ¹⁾
Natalie von Rom, DEA ¹⁾
Dr. Dirk Freihube ^{1) 6)}
Carsten Lorenz ¹⁾
Nicole Muhs
Tatjana Berger
Larissa Normann
Christian R. Jacob LL.M.

Bremen

Dr. Eberhard Haas, Notar a.D.
Dr. Heinrich Hüchting, Notar a.D. ²⁾
Dr. Werner Schmalenberg, Notar ^{1) 6)}
Dr. Jürgen Petzke ^{1) 14)}
Rainer Kulenkampf, Notar ^{1) 7)}
Reinhard Siesenop LL.M. Eur., Notar ^{1) 5)}
Dr. Detlev Reichelt, Notar ¹⁾
Thomas Morgenstern ^{1) 5)}
Gerhard Rischbieter LL.M.
Gero Kettler ^{1) 6)}
Dr. Arne Koch ¹⁾
Isabel Lozano Wienhöfer LL.M. ²⁾
Dr. Teemu Tietje ^{1) 6)}
Anja Dillenburg
Dr. Lorenz Kiene

Hannover

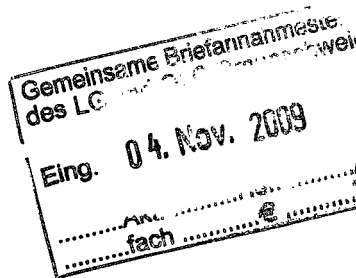
Dr. Rudolf Göhmann, Notar a.D. ¹⁾
Dr. Jürgen Dieselhorst, Notar a.D. ¹⁾
Burkhard Scherrer, Notar a.D. ^{1) 5)}
Wulf Meinecke, Notar ^{1) 9)}
Dr. Ulrich v. Jeinsen, Notar ^{1) 5)}
Axel Müller-Eising, Notar ¹⁾
Dr. Ulrich Haupt, Notar ^{1) 12)}
Dr. Volker Müller ¹⁾
Dr. André Pietrek ^{1) 6)}
Prof. Dr. Martin Notthoff ^{1) 13)}
Dr. Maximilian Schunke LL.M. ^{1) 4)}
Dr. Florian Hartl, Steuerberater ^{1) 5)}
Ralf Stötzel LL.M. ¹⁾
Joachim Vogel ⁹⁾
Dr. Hilke Völker
Dr. Sebastian Scherrer ¹⁾
Frank Schäfer LL.M. ¹⁾
Elisabeth Haustedt
Dr. Jan-Hendrik Schulze
Patrick Noack
Jens Hilger

Leipzig

Bettina Carl ¹⁾

Barcelona

Oliver Wiethaus ^{1) 2)}
Lluís Pérez-Sala LL.M. ^{1) 3)}
Dr. Heinrich Hüchting ¹⁾
Marcel Gentner



Braunschweig, den 02.11.2009
Az.: 01807-09/ID/KB
Sekretariat: Katja Bree
Tel.-Durchwahl: 0531-2216-25
E-Mail: Katja.Schmeisser@goehmann.de

- ¹⁾ Partner i. S. d. PartGG
²⁾ auch Abogado/Spanien
³⁾ nur Abogado/Spanien
⁴⁾ auch Advokat/Schweden
⁵⁾ Fachanwalt für Steuerrecht
⁶⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht

- ⁷⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
⁸⁾ Fachanwalt für Familienrecht
⁹⁾ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
¹⁰⁾ Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

- ¹¹⁾ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
¹²⁾ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
¹³⁾ Fachanwalt für Versicherungsrecht
¹⁴⁾ Mediator (DAA)

Geschäftszeichen: NEU

KLAGE

der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, dieses vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Folkhard Isermeyer, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

GÖHMANN Rechtsanwälte, Ottmerstraße 1 - 2,
38102 Braunschweig

gegen

Herrn **Jörg Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

- Beklagter -

wegen: **Unterlassung und Feststellung**

Streitwert: **25.000,00 €**

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir

Klage

und bitten um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in welchem wir beantragen werden,

1. **den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen auf das Grundstück der Klägerin, eingetragen im Grundbuch von Braunschweig, Bezirk Braunschweig-A, Blatt 14037, einzudringen – insbesondere durch Aufbrechen der Umfriedung – oder ohne Befugnis dort zu verweilen,**
2. **dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld in Höhe bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,**
3. **festzustellen, dass der Beklagte der Klägerin alle Schäden zu erstatten hat, welche dieser durch das Eindringen und den unbefugten Aufenthalt auf dem Grundstück der Klägerin, eingetragen im Grundbuch von Braunschweig, Bezirk Braunschweig-A, Blatt 14037, in der Zeit vom 24. bis 27.04.2009 entstanden sind oder noch entstehen werden,**
4. **den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.085,04 € zu zahlen.**

Sollte das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen, beantragen wir für den Fall des Fristversäumnisses,

den Beklagten ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil zu verurteilen.

Wir beantragen schon jetzt,

für den Fall des Obsiegens die uns zu übermittelnde Urteilsausfertigung sogleich mit der Vollstreckungsklausel und der Zustellungsbescheinigung zu versehen.

Begründung:

Die Klägerin ist Eigentümerin der im Grundbuch von Braunschweig, Bezirk Braunschweig-A, Blatt 14037, eingetragenen Flächen. Wir überreichen einen aktuellen Grundbuchauszug als

Anlage K 1.

Der Beklagte drang in der Nacht von 23. zum 24.04.2009 gegen 02:00 Uhr gemeinsam mit mindestens sieben anderen Personen auf das Gelände der Klägerin ein, um ein Feld zu besetzen, auf welchem Sicherheitsuntersuchungen mit gentechnisch verändertem Mais vorgesehen sind. Der Beklagte brach dazu gemeinsam mit den weiteren Personen ein Seitentor auf. Mitgebracht hatte die Personengruppe eine umfangreiche Ausrüstung, z. B. Zelte, einen Betonklotz zum Anketten, Stühle, Decken, Hängematten sowie Lebensmittel.

Aus drei gefällten ca. 8 m hohen Baustämmen errichtete der Beklagte gemeinsam mit den anderen Personen einen Turm und hing daran Transparente und Hängematten auf.

Die Stadt Braunschweig erließ daraufhin einen Verwaltungsakt zur Auflösung der Versammlung. Die Auflösung der Besetzung des Maisfeldes erfolgte durch die Polizei am 27.04.2009. Wir überreichen in diesem Zusammenhang die Presseerklärung der Klägerin vom 28.04.2009 als

Anlage K 2.

Den entsprechenden Artikel (online) aus der Braunschweiger Zeitung überreichen wir als

Anlage K 3.

Eine von der Klägerin angefertigte Fotodokumentation überreichen wir als

Anlagenkonvolut K 4.

Durch das beschriebene Verhalten erfüllte der Beklagte den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß §§ 25 II, 123 StGB sowie den Tatbestand der Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 25 II StGB.

Der Klägerin sind an dem betreffenden Feld gravierende Schäden entstanden. So wurden vom Beklagten und den weiteren Personen erhebliche Mengen Stroh in der besetzten Fläche verteilt, Abfälle im Boden vergraben sowie der Zaun weiter beschädigt.

Beweis:

1. Zeugnis des Herr Horst Gottfried,
2. Zeugnis des Herrn Uwe Heister,
3. Zeugnis des Herrn Stephan Himstedt,
4. Zeugnis der Frau Isolde Mittelbach,

allesamt zu laden über die Klägerin.

Zudem musste die Klägerin nach Räumung durch die Polizei feststellen, dass die Personengruppe im Bereich des Versuchsfeldes Metallkrampen (beidseitig zugespitzte Drahtstifte) zum Aufschlitzen von Autoreifen ausgelegt hat.

Beweis: Wie vor.

Zur Verdeutlichung überreichen wir zwei Lagepläne als

Anlage K 5.

Die Gen-Mais-Fläche ist dort rot eingezeichnet.

Der Klägerin stehen gegenüber dem Beklagten aus diesem Grund Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gemäß § 1004 BGB, § 823 I, II BGB i. V. m. §§ 123, 303 StGB zu.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.05.2009 forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auf,

Anlage K 6.

Der Aufforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung kam der Beklagte jedoch nicht nach, sodass nun nach Fristablauf Klageerhebung geboten ist.

Zudem ist der Beklagte gemäß §§ 683, 677, 670 BGB verpflichtet, die bei der Klägerin vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten zu einer 1,3 Geschäftsgebühr zum Gegenstandswert von 25.000,00 € nebst Post- und Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer zu erstatten, insgesamt 1.085,04 €.

Der Gerichtsstand Braunschweig ergibt sich aus § 32 ZPO.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Dr. Iris Dittrich
Rechtsanwältin